



Brüssel, den 11. Juli 2023  
(OR. en)

11336/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2023/0216 (NLE)

---

ECOFIN 709  
FIN 733  
UEM 222

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des  
Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der  
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 8. September 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021“)<sup>1</sup>.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 wird der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung.
- (3) Am 22. Mai 2023 legte Irland der Kommission einen begründeten Antrag vor, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Aus dieser Grundlage legte Irland einen geänderten ARP vor.
- (4) Die von Irland eingereichten Änderungen am ARP betreffen zwei Maßnahmen. Wie Irland erläuterte, sind diese beiden Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist nicht mehr vollständig durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Siehe Dokumente ST 11046/21 INIT und ST 11046/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Die erste Änderung betrifft Maßnahme 1.1 (Risikominderung bei einem Darlehensprogramm für die kostengünstige Modernisierung von Wohngebäuden) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels) im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021, die ein Kreditgarantieprogramm zur Förderung privater Investitionen in die Energieeffizienz betrifft. Irland hat erläutert, dass die Etappenziele 1 und 2 dieser Maßnahme aufgrund unvorhersehbarer Herausforderungen bei ihrer Umsetzung nicht mehr innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist erreichbar sind. Die unvorhersehbaren Herausforderungen beziehen sich auf die im Rahmen des durch die Europäische Investitionsbank durchgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht hervorgehobenen verschärften technischen Anforderungen für die Umsetzung der Maßnahme, die es erforderlich machten, den Europäischen Investitionsfonds als zusätzlichen Rückgarantiegeber neben der Europäischen Investitionsbank heranzuziehen. Die erforderliche Neustrukturierung des Kreditgarantieprogramms kann nicht innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Umsetzungsfrist eingeleitet werden. Irland hat daher beantragt, dass die Frist für die Umsetzung der vorgenannten Etappenziele 1 und 2 vom ersten bzw. zweiten Quartal 2022 auf das dritte Quartal 2023 verlängert wird. Aufgrund dieser objektiven Umstände sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden.

- (6) Die zweite Änderung betrifft die Maßnahme 3.8 (Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum) im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen), die die Aufnahme der Tätigkeit der Raumordnungsagentur als kommerzielle öffentliche Einrichtung und das Inkrafttreten des Gesetzes für bezahlbaren Wohnraum betrifft. Mit der Maßnahme sollen im Rahmen der Reform verschiedene Programme zur Bereitstellung von Wohnraum auf den Weg gebracht werden. Wie Irland erläuterte, sind die Zielwerte 102 und 103 dieser Maßnahme aufgrund der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der fortdauernden Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Protokoll zu Irland/Nordirland nicht mehr innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist erreichbar. Diese Umstände verursachten eine Inflation des Preises von Baumaterialien, steigende Energiekosten und Lieferkettenprobleme, die zu Verzögerungen bei zahlreichen Projekten führten; die gewichteten Kosten für Baumaterialien stiegen 2021 um 8,5 % und 2022 um 17,5 % (gegenüber einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 1,2 % in den Jahren 2016 bis 2020). Die Verzögerungen bei der Durchführung von Projekten waren darauf zurückzuführen, dass die Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Preis nicht mehr einhalten konnten und die Zahl der Gebote bei öffentlichen Ausschreibungen aufgrund der wahrgenommenen Risiken und der allgemeinen Verunsicherung hinsichtlich der künftigen Material- und Energiepreise zurückging. Irland hat daher beantragt, die Frist für die Umsetzung der vorgenannten Zielwerte vom ersten Quartal 2022 auf das dritte Quartal 2023 zu verlängern. Aufgrund dieser objektiven Umstände sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden.

- (7) Die dritte Änderung betrifft ebenfalls Maßnahme 3.8 im Rahmen der Komponente 3. Wie Irland erläuterte, ist der Zielwert 104 nicht mehr innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist erreichbar, da nach Vorlage des ARP im Zuge der Befragung der Interessenträger im Vorfeld der Umsetzung des Plans ein offenkundig besseres Konzept ermittelt wurde. Das vorgeschlagene Programm für die Eigenkapitalförderung ist in dieser Form ein vollkommenes Novum, sodass im ursprünglichen ARP bei den drei an dem Programm beteiligten Finanzinstituten weitgehend gleiche Bedingungen (u. a. in Bezug auf die IT-Systeme, Genehmigungsverfahren und Rechtsinstrumente) vorausgesetzt wurden. Im Rahmen der Befragung der Interessenträger wurden jedoch erhebliche Unterschiede bei den zugrunde liegenden IT-Systemen, den administrativen Genehmigungsverfahren für Hypotheken und den Rechtsinstrumenten zur Anerkennung des Miteigentumsanteils an über dieses Programm erworbenen neuen Immobilien festgestellt. Es wurde deutlich, dass die Einrichtung einer Arbeitsgruppe erforderlich ist, um die Harmonisierung der Standardverfahren und der Dokumentation von Eigentumsübertragungen zwischen den an dem Programm beteiligten Finanzinstituten zu erreichen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Standardisierung verzögerte zwar die Einführung des Programms, brachte aber eindeutige Vorteile: a) mehr Kohärenz und Sicherheit für die Antragsteller im Rahmen dieser Regelung, b) ein standardisiertes Verfahren zur Eigentumsübertragung, c) insgesamt niedrigere Rechtskosten für Immobilienkäufer im Rahmen der Regelung und d) eine einheitliche Behandlung von Verbindlichkeiten aus Miteigentum und Hypotheken im Rahmen des Programms bei Sachschäden, Ausfall von Tilgungszahlungen und dem daraus resultierenden Verkauf der Immobilie. Irland hat daher beantragt, die Frist für die Umsetzung des vorgenannten Zielwerts vom ersten Quartal 2022 auf das dritte Quartal 2023 zu verlängern. Aufgrund der vorgenannten objektiven Umstände sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Irland angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

- (9) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/24 festgelegten Bewertungskriterien.
- (10) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und befunden hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Umsetzung des geänderten ARP erforderlichen Änderungen der Reformen und Investitionsvorhaben festgelegt werden.
- (11) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP belaufen sich auf 989 938 300 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, entspricht der Irland für den geänderten ARP zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des aktualisierten finanziellen Beitrags, der Irland maximal zur Verfügung steht.
- (12) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Irland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 914 368 618 EUR\* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Der Betrag von 914 368 618 EUR steht bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung.

---

\* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Irlands an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode. “

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1: Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans wird wie folgt geändert:

i) unter Nummer 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen, A. Komponente 1: Förderung des ökologischen Wandels, A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung) erhalten die Zeilen 1 und 2 folgende Fassung:

„1	1.1 Risiko- minderung bei einem Darlehens- programm für die kosten- günstige Moderni- sierung von Wohn- gebäuden	Etappen- ziel	Einrichtung des Finanzierungsinstruments: Unterzeichnung der vertraglichen Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministerien und der SBCI und Abschluss der entsprechenden Investitionsstrategie	Unterzeichnung der Vereinbarung und Veröffentlichung der betreffenden Investitionsstrategie, um mit mindestens 75 % der ausgezählten Darlehen mindestens eine Modernisierung mittlerer Intensität zu erreichen	-	-	-	Q3	2023	Die zuständigen Ministerien schließen eine Vereinbarung mit der Strategic Banking Corporation of Ireland, und das Finanzierungsinstrument wird eingerichtet, das auch die entsprechende Investitionsstrategie umfasst, in der festgelegt ist, dass mindestens 75 % der Darlehen im Rahmen des Kreditgarantieprogramms zur Finanzierung von Modernisierungsarbeiten ausbezahlt sind. Die Vereinbarung und die Investitionsstrategie müssen mit den Leitlinien der Kommission für Finanzinstrumente vom 22. Januar 2021 im Einklang stehen und u. a. für die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei allen im Rahmen des Garantieprogramms geförderten nachgelagerten Investitionen sorgen. Mit der Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass mit diesen Modernisierungsarbeiten im Durchschnitt mindestens eine Modernisierung mittlerer Intensität im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden erreicht wird.
----	--	------------------	--	---	---	---	---	----	------	--



2	1.1 Risiko- minderung bei einem Darlehens- programm für die kosten- günstige Moderni- sierung von Wohn- gebäuden	Etappen- ziel	Unterzeichnung des ersten Kreditgarantievertrags	Das erste beteiligte Kreditinstitut unterzeichnet den Garantievertrag im Rahmen des Programms	-	-	-	Q3	2023	Die vertragliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Garantiefazilität im Rahmen des Programms muss von mindestens einem beteiligten Kreditinstitut und den Garantiegebern unterzeichnet werden.“
---	--	------------------	---	---	---	---	---	----	------	---

- ii) unter Nummer 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen,  
C. Komponente 3: Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen, C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung), Reform: 3.8 Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum erhält Absatz 4 folgende Fassung: „Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. September 2023 abgeschlossen sein.“
  
- iii) unter Nummer 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen,  
C. Komponente 3: Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen, C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung) erhalten die Zeilen 102, 103 und 104 folgende Fassung:

„102	3.8 Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum	Zielwert	Verkauf von Wohnungen im Rahmen des neuen Programms für bezahlbaren Wohnraum auf öffentlichen Grundstücken	-	Anzahl	0	100	Q3	2023	<p>Im Rahmen des Programms für bezahlbaren Wohnraum auf öffentlichen Grundstücken müssen mindestens 100 Wohnungen zum Verkauf angeboten werden.</p> <p>Die Anspruchsberechtigung muss anhand der Einkommenskapazität des Erstkäufers und der Bedingung, dass er sich eine Wohnung zu den marktüblichen Preisen nicht leisten kann, bewertet werden, unter vorrangiger Berücksichtigung von Kriterien wie der Wohndauer in der betreffenden Gemeinde und der Wohnungsgröße im Verhältnis zur Anzahl der Familienmitglieder.</p> <p>Die Wohnungen werden nach Bauabschluss und Genehmigung der Anträge von förderfähigen Antragstellern als zum Verkauf stehend betrachtet.</p> <p>Die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sowie der in Etappenziel 101 festgelegten Anforderungen hinsichtlich des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ muss gewährleistet sein.</p>
------	---	----------	--	---	--------	---	-----	----	------	---

103	3.8 Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum	Zielwert	Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Mietkostenprogramms	-	Anzahl	0	450	Q3	2023	<p>Mindestens 450 Wohnungen in Stadtzentren müssen fertiggestellt und an Bezieher mittlerer Einkommen vermietet werden, und zwar zu um mindestens 25 % niedrigeren Kosten gegenüber dem von einem fachkundigen Immobiliengutachter ermittelten üblichen Marktwert.</p> <p>Die Anspruchsberechtigung wird in Verordnungen des Ministeriums unter Bezugnahme auf statistische Einkommensdaten festgelegt.</p> <p>Das Programm erstreckt sich auf Wohnungen in Dublin, Cork, Galway, Limerick, Waterford und dem Großraum Dublin.</p> <p>Die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sowie der in Etappenziel 101 festgelegten Anforderungen hinsichtlich des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ muss gewährleistet sein.</p>
104	3.8 Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum	Zielwert	Verkauf von Wohnungen im Rahmen des Programms für die Eigenkapitalförderung	-	Anzahl	0	100	Q3	2023	<p>Mindestens 100 Wohnungen müssen Käufern, die das Programm für die Eigenkapitalförderung in Anspruch nehmen, zum Verkauf angeboten werden.</p> <p>Vorbehaltlich eines nachweisbaren Finanzierungsbedarfs erhalten die Käufer eine Eigenkapitalförderung in Höhe von bis zu 30 % des üblichen Marktwerts.</p> <p>Die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sowie der in Etappenziel 101 festgelegten Anforderungen hinsichtlich des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ muss gewährleistet sein.“</p>

b) Abschnitt 2: Finanzielle Unterstützung wird wie folgt geändert:

- i) unter Nummer 1. Finanzieller Beitrag, 1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) werden die Zeilen 1, 102, 103, 104 und 2 gestrichen,
- ii) unter Nummer 1. Finanzieller Beitrag, 1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag von „395 586 614 EUR“ durch „323 803 933 EUR“ ersetzt,
- iii) unter Nummer 1. Finanzieller Beitrag, 1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) werden die folgenden Zeilen unter Zeile 94 eingefügt:

„1	1.1 Risikominderung bei einem Darlehensprogramm für die kostengünstige Modernisierung von Wohngebäuden	Etappenziel	Einrichtung des Finanzierungsinstruments: Unterzeichnung der vertraglichen Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministerien und der SBCI und Abschluss der entsprechenden Investitionsstrategie
2	1.1 Risikominderung bei einem Darlehensprogramm für die kostengünstige Modernisierung von Wohngebäuden	Etappenziel	Unterzeichnung des ersten Kreditgarantievertrags
102	3.8 Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum	Zielwert	Verkauf von Wohnungen im Rahmen des neuen Programms für bezahlbaren Wohnraum auf öffentlichen Grundstücken
103	3.8 Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum	Zielwert	Bereitstellung von Wohnungen im Rahmen des Mietkostenprogramms
104	3.8 Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum	Zielwert	Verkauf von Wohnungen im Rahmen des Programms für die Eigenkapitalförderung“

- iv) unter Nummer 1. Finanzieller Beitrag, 1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag von „197 793 307 EUR“ durch „224 817 238 EUR“ ersetzt,
- v) unter Nummer 1. Finanzieller Beitrag, 1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag von „197 793 307 EUR“ durch „182 873 724 EUR“ ersetzt,
- vi) unter Nummer 1. Finanzieller Beitrag, 1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag von „148 344 980 EUR“ durch „137 155 293 EUR“ ersetzt,
- vii) unter Nummer 1. Finanzieller Beitrag, 1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der in der letzten Zeile und Spalte angegebene Ratenbetrag von „49 448 326 EUR“ durch „45 718 429 EUR“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---